



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

---

**Nr. 1**

**Jahrgang 2026**

**16.01.2026**

### **INHALT**

<b>Tag</b>		<b>Seite</b>
16.12.2025	Richtlinien für die Mittelbewirtschaftung – Bewirtschaftungsrichtlinien - (2.20.21)	4
09.12.2025	Affiliationsrichtlinie der TU Clausthal (4.00.12)	11
16.12.2025	Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/Projektpauschalen (4.20.02)	14
11.11.2025	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.64)	15
11.11.2025	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.51B)	17
11.11.2025	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.51B-A)	19
11.11.2025	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energietechnik- und systeme an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.78)	21

11.11.2025	Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energietechnologien an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.11.78A)	22
11.11.2025	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.89)	23
11.11.2025	Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.11.89A)	25
19.05.2025	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang Intelligent Manufacturing an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik, Informatik und Maschinenbau (6.40.103)	27

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

## **2.20.21 Richtlinien für die Mittelbewirtschaftung - Bewirtschaftungsrichtlinien - Vom 16. Dezember 2025**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 beschlossen, Punkt 4.2 der Richtlinien für die Mittelbewirtschaftung – Bewirtschaftungsrichtlinien vom 22. September 2010 (Mitt. TUC S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07. Februar 2023 (Mitt. TUC S. 32), wie folgt zu ändern:

### **„4.2 Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen**

Die Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben mit öffentlichen Finanzmitteln erfordert einen restriktiven und besonders sensiblen Umgang.

Bei Verwendung von Mitteln der Hochschule für Zwecke der Repräsentation und Bewirtung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der oder die Verfügungsberechtigte hat daher jeweils vor Veranlassung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen,

- ob ein dienstlicher Anlass und ein besonderer Grund zur Repräsentation und Bewirtung vorliegen und
- auf welches Mindestmaß die Repräsentation (z.B. Personenkreis, Wahl der Veranstaltungsstätte und Angebot, Ablauf einer Veranstaltung) begrenzt werden kann.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Höchstgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Finanzierung ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit Gesamtkosten über 1.000 € (inkl. USt) für Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen ist die Einwilligung der/des Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

Alle Bewirtungen sollen sich am Ziel einer nachhaltigen Hochschule orientieren und möglichst fleischlos, saisonal und regional orientiert sein sowie Lebensmittelverschwendungen, Einwegverpackungen und -geschirr vermeiden.

Daher können Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen wie folgt finanziert werden:

#### **4.2.1 Begriffsbestimmungen**

Bewirtungsausgaben sind Ausgaben für Speisen und Getränke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der TU Clausthal entstehen.

Repräsentationsausgaben sind Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (Kaffee, Tee, Wasser, Obst, Gebäck), die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der TU Clausthal entstehen.

Externe Personen sind Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der TU Clausthal sind.

#### 4.2.2 Erstattungsfähige Kosten für Bewirtung oder Repräsentationen

Ausgaben für Bewirtungen oder Repräsentationen sind bis zu den genannten Höchstbeträgen erstattungsfähig, wenn sie den folgenden Anlässen dienen.

Bei Bedarf für die Bewirtung können neben einer Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck für eine Einrichtung der TU Clausthal auch Geräte zur Bereitung von Heißgetränken, wie Kaffeemaschine, Wasserkocher etc., Kühlschränke oder Spülmaschinen beschafft werden, sofern regelmäßig haushaltsrechtlich zulässige Bewirtungen stattfinden und eine geeignete Räumlichkeit zur Verwahrung der Geräte vorhanden ist. Die Beschaffung von Espressomaschinen oder Kaffeevollautomaten ist je- doch nicht zulässig. Der Gebrauch der Geräte einschließlich des dazu benötigten Zubehörs ist ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch einzusetzen. Eine Finanzierung von persönlichem Eigenbedarf an Kaffee, Getränken und Geräten ist ausgeschlossen.

##### 4.2.2.1 Außendarstellungsdienende Ausgaben

In begründeten Einzelfällen können Ausgaben für Bewirtungen und Repräsentation zulässig sein, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist und

- der Pflege internationaler Beziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- der Kontaktpflege zu anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni (sofern die Wirkung nach außen im Vordergrund steht),
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers,
- der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- der Durchführung von Akkreditierungs-, Audit- oder Berufungsverfahren oder
- der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und diese einem besonderen dienstlichen Interesse dienen.

<b>Höchstbeträge</b> Pro Person Inkl. USt.		<b>Erläuterungen/Voraussetzungen</b>
Kaffee, Tee, Wasser, Gebäck	5 €	
Kleiner Imbiss	10 €	nur bei besonderen Anlässen und Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden oder Veranstaltung über die Mittags- oder Abendzeit, oder wenn keine freie Verfügung über Pausenzeiten
Restaurantbesuch inkl. Getränke	40 €	1 alkoholisches Getränk <sup>1</sup> (nur Bier, Wein oder Sekt) pro Person, wenn Essen am Abend und es den üblichen Gepflogenheiten entspricht
Catering	20 €	bei der Auftragsvergabe ist die Beschaffungsrichtlinie zu beachten

Die Zahl der externen teilnehmenden Personen sollte überwiegen. Andernfalls ist die Notwendigkeit der Teilnahme der Mitglieder oder Angehörigen zu begründen und nach 4.2.2.3 zu verfahren. Ein einzelner Guest kann durch ein einzelnes Mitglied verköstigt werden.

#### 4.2.2.2 Akademische Abschlussfeiern

Akademische Abschlussfeiern können finanziert werden, da sie traditionell zu dem Abschluss eines Studiums dazu gehören und einen wichtigen Beitrag für die Kontakt- pflege mit ehemaligen Mitgliedern der TU Clausthal leisten.

Das Präsidium organisiert zentral eine akademische Feierstunde pro Semester.

<b>Höchstbeträge</b>		<b>Erläuterungen/Voraussetzungen</b>
Pro angemeldeter Absolventin/ angemeldeten Absolvent (weitere Teilnehmenden erhöhen die Obergrenze nicht) Inkl. USt.		
Sektempfang/ Imbiss (Snacks)	10 €	Gesamtkosten der Veranstaltung (Bewirtung der anderen Teilnehmenden, Dekoration u. ä.) sind hier- von abzudecken

Eine Finanzierung über die Obergrenze hinaus ist direkt über einen Förderverein oder Spenden möglich.

Dezentrale Begrüßungs- oder Abschlussfeiern stellen die Ausnahme dar und dürfen einen geringen finanziellen Rahmen nicht übersteigen. Es können maximal zwei Veranstaltungen pro Semester und Fakultät oder vergleichbarer Organisation aus Hochschulmitteln finanziert werden. Insofern sollen mehrere Studiengänge zusammengefasst werden.

<sup>1</sup> Es gilt die Dienstvereinbarung über betriebliche Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe.

<b>Höchstbeträge</b> Pro Student:in Inkl. USt.		<b>Erläuterungen/Voraussetzungen</b>
Getränke/Snacks	5 €	

#### 4.2.2.3 Interne Sitzungen und Besprechungen

Bei internen Sitzungen der TU Clausthal gilt grundsätzlich das Selbstversorgungsprinzip. Ausgaben für Bewirtung oder Repräsentationen sind erstattungsfähig, wenn es sich um offizielle Gremien der Selbstverwaltung handelt (z. B. Sitzungen des Präsidiums, des Senats, des Hochschulrates, der Fakultätsräte etc.) und die Dauer der Sitzung dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich macht.

<b>Höchstbeträge</b> Pro Person Inkl. USt.		<b>Erläuterungen/Voraussetzungen</b>
Kaffee, Tee, Wasser, Gebäck	5 €	nur bei Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden
Kleiner Imbiss	10 €	nur bei Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden <u>und</u> Veranstaltung über die Mittags- oder Abendzeit <u>und</u> wenn keine freie Verfügung über Pausenzeiten.

#### 4.2.2.4 Anlässe besonderer Bedeutung

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung der Hochschulleitung (z. B. Amtseinführungen) entscheidet das Präsidium im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Grundsätze (insbesondere § 7 LHO) über den Ausgaberaum.

#### 4.2.2.5 Gastgeschenke

Gastgeschenke dürfen nur an externe Personen oder Organisationen und nur aus besonderen Anlässen (Abschluss einer Kooperation, landestypische Gepflogenheiten bei Auslandsreisen, etc.).

Gastgeschenke dürfen gemäß den Regelungen des Einkommensteuergesetzes einen Betrag von 35 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person/Organisation und Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Anlass und die Notwendigkeit sowie die beschenkte Person/Organisation müssen für die Erstattung angegeben werden.

#### 4.2.2.6 Werbeartikel

Werdeartikel dürfen in angemessenen Umfang finanziert werden, wenn sie der originalen Aufgabenerfüllung der TU Clausthal dienen und nicht überwiegend an Beschäftigte der Hochschule bestimmt sind.

Die Aufwendungen dürfen 3 € (einschließlich Umsatzsteuer) pro Artikel nicht übersteigen.

Die Beschaffung von Werbeartikeln darf ausschließlich in Abstimmung mit der Stabsstelle Presse, Kommunikation & Marketing veranlasst werden.

#### 4.2.3 Finanzierungsquellen

Es bestehen für die erstattungsfähigen Kosten unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten, welche abschließend untenstehend aufgeführt sind.

##### 4.2.3.1 Lehr- und Betriebsmittel

Aus Lehr- und Betriebsmitteln dürfen Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen nur für die folgenden Ausgaben verwendet werden:

- Akkreditierungs-, Audit- und Berufungsverfahren
- Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse
- Kontaktpflege zu anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni
- Pflege internationaler Beziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit nur aus Mitteln, die dem Präsidium zugewiesen sind
- Akademische Abschlussfeiern
- interne Sitzungen und Besprechungen.

##### 4.2.3.2 Drittmittel und Spenden

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln ist ohne Rücksicht darauf, ob die Hochschule die Mittel Dritter als staatliche Haushaltssmittel (§ 22 Absatz 1 Satz 4 NHG) oder im Rahmen des Körperschaftsvermögens (§ 50 NHG) verwaltet, an die haushaltrechtlichen Vorgaben des Landes gebunden.

Drittmittel dürfen für die Bewirtung von Gästen unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Zuwendungen und Zuschüsse Dritter nur unter Beachtung des vom Geldgeber bestimmten Zwecks und nur, wenn Mittel für Bewirtung sowohl im Antrag als auch im Bewilligungsbescheid enthalten sind oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Drittmittelgebers vorliegt; ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- Einnahmen aus Aufträgen Dritter, wenn der Anlass für die Bewirtung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Forschungsauftrag steht und diese Aufwendungen vom Auftraggeber bezahlt werden; eine entsprechende Bestätigung muss vorliegen.

Spenden können nur dann für Repräsentationsaufwendungen in Anspruch genommen werden, sofern der Spendende ausdrücklich einen bestimmten Betrag hierfür vorsieht. Eine evtl. Zuwendungsbestätigung darf diesen Teilbetrag der Spende jedoch nicht miteinschließen. Wurde für Spenden eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, ist die Verwendung für Repräsentationsausgaben unzulässig.

Bei der Durchführung wissenschaftlicher Tagungen können Repräsentationsaufwendungen getragen werden, wenn kostendeckende Gebührenanteile oder Beiträge für diesen Zweck ausgewiesen werden.

#### 4.2.3.3 Rücklagen

Bei der Inanspruchnahme der Sonderrücklage des nicht-wirtschaftlichen Bereichs (Kostenstelle 76xxxxxx) bestehen keine Einschränkungen, sofern es sich dem Grunde nach um erstattungsfähige Ausgaben nach den obigen Voraussetzungen handelt.

Mittel der Rücklage des wirtschaftlichen Bereichs (Kostenstelle 77xxxxxx) dürfen nur für Bewirtungskosten mit wirtschaftlichem Bezug (Pflege von Industriekontakten und Einwerbung von Projekten im Bereich der Auftragsforschung) verwendet werden.

#### 4.2.3.4 Studienqualitätsmittel und Sondermittel

Studienqualitätsmittel und Sondermittel dürfen nicht für Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden. Sondermittel dürfen nur dann Bewirtungs- und Repräsentationskosten eingesetzt werden, wenn im Bewilligungsbescheid hierfür explizit Mittel zur Verfügung gestellt werden.

#### 4.2.4 Einzureichende Unterlagen

Die Erstattung verauslagter Beträge für Bewirtungen und Repräsentation sowie Gastgeschenke erfolgt per Auslagenerstattung. Außerdem ist der Ausgleich einer direkt an die TU Clausthal ausgestellten Rechnung möglich.

In jedem Fall ist das Vorliegen folgender Unterlagen/Angaben zwingend erforderlich:

- Anlass, Zweck und dienstliche Notwendigkeit,
- eine Liste mit den Namen, Vorname und der Institution der bewirteten Personen,
- maschinell erstellter Original-Bewirtungsbeleg mit Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer),
- die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke sofern auf der Rechnung nicht klar erkennbar,
- Datum und Ort des Verzehrs sowie Rechnungsempfänger,
- Rechnungsbetrag,
- Anschrift und Steuernummer der Gaststätte,
- enthaltener Mehrwertsteuerbetrag,
- bei internen Veranstaltungen zusätzlich: Tagesordnung, Einladung, Liste der eingeladenen Gäste (sofern Liste der tatsächlichen Teilnehmer nicht existiert).

#### 4.2.5 Erstattungsausschluss

Für die Übernahme der genannten Aufwendungen ist der Zusammenhang des entsprechenden Anlasses mit den Aufgaben der Hochschule und dem dienstlichen Interesse zwingend notwendig.

Insofern sind nicht erstattungsfähig insbesondere

- Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen der Hochschuleinrichtungen, wie Institutsbesprechungen, Dezernatsbesprechungen, Abteilungsbesprechungen, etc. (Ausnahme siehe 4.2.2.3),
- Trinkgelder,
- Bewirtung von Begleitpersonen oder von Personen, die nicht dienstlich eingeladen sind,
- Bewirtung von Gastvortragenden, Lehrbeauftragten, etc. zusätzlich zum Honorar,
- Bewirtungen über die in dieser Richtlinie genannte jeweilige Wertgrenze hinaus,
- Verauslagtes Pfand oder verauslagte Käutionen,
- Geschenke an Beschäftigte der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige,
- Glückwunsch-, Weihnachts- und Visitenkarten besonders teurer Qualität,
- Beschaffung von Schmuck- und Dekorationsartikeln, wie Tannenbäume, Blumenschmuck, etc. (Ausnahme siehe 4.2.2.2),
- Veranstaltungen geselliger Art wie Ausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern, Verabschiedungen, Dienstjubiläumsfeiern, etc.
- Alkoholische Getränke, sofern diese über ein dem Anlass angemessenes Maß hinausgehen (siehe 4.2.2.1); Spirituosen und Cocktails sind nicht erstattungsfähig.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Es gilt die Dienstvereinbarung über betriebliche Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe.“

## **4.00.12 Affiliationsrichtlinie der TU Clausthal**

### **Vom 9. Dezember 2025**

Richtlinie der Technischen Universität Clausthal zur standardisierten Angabe der Affiliation bei wissenschaftlichen Publikationen

#### **§ 1 Ziel**

Die vorliegende Richtlinie dient der eindeutigen und einheitlichen Benennung der Technischen Universität Clausthal in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Ergebnisse. Es liegt im Interesse der Universität und der Autor:innen, dass Veröffentlichungen eindeutig zugeordnet und von Suchmaschinen identifiziert werden können.

Mit einer standardisierten Angabe von Affiliationen ist beabsichtigt, die nationale und internationale Sichtbarkeit, Verbreitung und Rezeption der Forschungsleistungen, die von Wissenschaftler:innen der Universität veröffentlicht werden, zu erhöhen.

#### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität Forschungsleistungen erbringen und diese veröffentlichen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Professor:innen (einschließlich gemeinsamer Professor:innen, Juniorprofessor:innen, Honorar- und außerplanmäßige Professor:innen), Privatdozent:innen, wissenschaftliche Mitarbeitende, Promovierende, Studierende sowie auch vorübergehend (z. B. als Gastwissenschaftler:in/ Stipendiat:in) wissenschaftlich tätige Personen.
- (2) Als Veröffentlichungen gelten alle Formen der Verbreitung von Forschungsresultaten, auch im Rahmen digitaler Formate (z. B. Social Media, Blogs etc.), sowie des Forschungstransfers (z. B. Patentschriften).

#### **§ 3 Affiliation**

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz<sup>1</sup> ist von einer Affiliation mit der Universität insbesondere dann auszugehen, wenn

- a) ein Mitglieds- oder Angehörigenverhältnis zur Universität besteht; das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität besteht, eine Berufung/Ernennung (einschließlich gemeinsamer Berufung) oder die Verleihung des Titels „Professor“ als außerplanmäßige:r Professor:in oder Honorarprofessor:in durch die Universität erfolgt ist, eine Person zum Studium an der Universität zugelassen bzw. als Doktorand:in an der Universität angenommen wurde oder eine wissenschaftlich tätige Person zur Gruppe der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Professor:innen der Universität gehört; und
- b) nicht nur unerhebliche Anteile der zu veröffentlichten Forschungsarbeit an der Universität entstanden sind.

1 <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-zur-nennung-von-affiliationen-bei-publikationen/>

## **§ 4 Bezeichnung der Affiliation**

- (1) Der für Veröffentlichungen zu wählende Name der Universität lautet auf Englisch:  
**Clausthal University of Technology**
- (2) Zusammen mit der Affiliation ist die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung, zum Beispiel Institut, Abteilung oder Zentrum anzugeben. Die Angabe der Zugehörigkeit zu weiteren wissenschaftlichen Untergliederungen ist möglich.  
[Autor:innename(n)]  
<sup>1</sup>[Institute, Division], Clausthal University of Technology, [Adresse],  
Germany
- (3) Sofern ein Publikationsmedium die Veröffentlichung in deutscher Sprache vorsieht, kann der offizielle Name der Universität angegeben werden: **Technische Universität Clausthal**.

## **§ 5 Multiple Affiliationen**

Liegen institutionelle Zugehörigkeiten zu mehreren wissenschaftlichen Einrichtungen vor, ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- a) In der Affiliation sollen alle wissenschaftlichen Einrichtungen angegeben werden, an denen für die betreffende Veröffentlichung nicht nur unerhebliche Forschungsleistungen erbracht worden sind. Dabei soll die Einrichtung an erster Stelle genannt werden, an der Wissenschaftler:innen hauptberuflich tätig sind.
- b) Zugehörigkeiten, insbesondere zu wissenschaftlichen Einrichtungen oder Verbünden, z. B. Zentren, Instituten, Sonderforschungsbereichen, können als zusätzliche Affiliation, nicht jedoch anstelle einer Affiliation mit der Universität angegeben werden.
- c) Im Falle eines Arbeitgeberwechsels während des Forschungs- und Publikationsprozesses ist in jedem Fall die Einrichtung zu nennen, an der die Forschungsleistung überwiegend erbracht wurde.
- d) Eine Förderung von Open-Access-Publikationen aus dem universitären Publikationsfonds ist für Autor:innen mit mehreren Affiliationen nur zulässig, wenn als erste Affiliation die Universität angegeben wird.
- e) Die Angabe von zusätzlichen Affiliationen von Forschungseinrichtungen, ohne dass ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der zu veröffentlichtenden Forschungsleistung und der betreffenden Einrichtung besteht, ist unzulässig. Insbesondere ist es untersagt, eine weitere Einrichtung als Affiliation zu benennen, wenn die formale Beziehung zu dieser nur auf einer Geldzahlung für die Nennung der Affiliation besteht.

## **§ 6 Angabe der E-Mail-Adresse**

Für die Angabe der E-Mail-Adresse im Rahmen wissenschaftlicher Kommunikation ist Folgendes zu beachten:

- a) Als Kontaktadresse ist die dienstliche E-Mail anzugeben.
- b) Bei mehreren alias-E-Mail-Accounts ist demjenigen Vorzug zu geben, aus dem die Zugehörigkeit zur Universität unmittelbar hervorgeht, also z. B. claus.thaler@tu-clausthal.de statt claus.thaler@cutec.de.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Angabe von Drittmittelgebern soll im Acknowledgement (bzw. wenn explizit für diese Angabe vorhandenen „Funding Acknowledgement“) erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der Drittmittelgeber zu beachten.
- (2) Da wechselnde oder häufig vorkommende Namen von Autor:innen die eindeutige Zuordnung von Publikationen für Dritte erschweren, soll für alle Autor:innen eine ORCID (Open Researcher Contributor ID) angegeben sein, um diese wann immer möglich (z. B. im Zuge des Publikationsprozesses, bei Drittmittelanträgen) zu nutzen.
- (3) Sofern ein Publikationsorgan (zum Beispiel Verlag) im Einreichungsprozess normierte, namensunabhängige Bezeichnungen für Institutionen verwendet und einen dieser Identifikatoren abfragt oder Autor:innen für eigene Zwecke einen Institutionsidentifikator verwenden, sind in den nachfolgenden Fällen folgende Kennungen der Universität zu verwenden:

Crossref Funder Registry identifier	501100018933
GRID (Global Research Identifier Database)	grid.5164.6
ISNI (International Standard Name Identifier)	0000 0001 0941 7898
Ringgold Organization Identifier	26534
ROR (Research Organization Registry)	<a href="https://ror.org/04qb8nc58">https://ror.org/04qb8nc58</a>
Wikidata	Q447354

**4.20.02 Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln  
einschließlich Programm-/Projektpauschalen  
Vom 16.12.2025**

Beschluss des Präsidiums vom 16.12.2025

Die Leitlinie für die Verwendung von Overheadmitteln einschließlich Programm-/Projektpauschalen vom 29.11.2022 (Mitt. TUC 2022, S. 507), geändert durch Beschlüsse des Präsidiums vom 03.09.2024 und 17.12.2024 im Einvernehmen mit der Beschlussfassung des Senats vom 29.10.2024 und 07.01.2025 (Mitt. TUC 2025 S. 7), wird mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Overheads in der Auftragsforschung (D)

Bei der Auftragsforschung (D) stellt die TU Clausthal Vollkosten, inklusive eines Overhead-Anteils auf die Personalkosten, für ihre Lieferungen und Leistungen in Rechnung. Den Antragsteller:innen werden 30 % der eingeworbenen Overheads zugewiesen. 70 % der Overheads werden zur Unterstützung des Forschungspools sowie weiterer forschungsnaher Ausgaben eingesetzt.

Organisationseinheiten, denen aus Landesmitteln ein Personalkostenbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen wurde, erhalten zusätzlich den Rückfluss der Personalkosten des eingesetzten landesmittelfinanzierten Personals.“

**6.11.64 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.  
vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Informatik vom 23. Juni 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.06.2022 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## Abschnitt I

**1. In „Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Informatik“ werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- a. Im Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ im „Pflicht-Block Grundlagen der Informatik“ wird die Modulprüfung geändert. Die Modulprüfung bezieht sich zukünftig nur noch auf die Inhalte zur Lehrveranstaltung „Informatik I“. Des Weiteren wird ein neuer unbenoteter Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ mit der Prüfungsform „PrA“ eingeführt. Die Hausübungen zur Informatik I und Projektmanagement wird umbenannt in „Hausübungen zu Informatik I“. Die „Hausübungen zur Informatik I“ sind zukünftig nur Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung „Informatik I“.

Das bisherige Modul

Modul Einführung in die Informatik		7	9		6/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	9	K/M	1	ben.	MP
Projektmanagement	S 1610	1V+2Ü		HA	0	unben.	PV
Hausübungen zu Informatik I und Projektmanagement		0					

wird somit geändert in

Modul Einführung in die Informatik		7	9		6/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	6	K/M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Informatik I		0		HA	0	unben.	PV
Projektmanagement	S 1610	1V+2Ü	3	PrA	0	unben.	LN

## Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 11.11.2025

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ nach bisheriger Version bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur bisherigen Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ noch nicht endgültig abgeschlossen haben, werden evtl. vorhandene Fehlversuche in der bisherigen Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ auf die neue Modulprüfung zu „Informatik I“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen von Amts wegen angerechnet.

**6. 11.51B Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den  
Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften.  
Vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 16. Januar 2024 (Mitt. TUC 2024, Seite 33) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## Abschnitt I

**1) In der technischen Studienrichtung Modellierung und Optimierung ergibt sich folgende Änderung im Curriculum (Anlage 1):**

Das Modul M4 *Rechnergestützte Modellierung und Optimierung*

Modul M4: Rechnergestützte Modellierung und Optimierung		4	6		6/Σ		
Rechnergestützte Modellierung und Optimierung	W 6782	4V/Ü	6	ThA	1	ben.	MP

wird durch das Modul M4 (neu) *Vertiefung Optimierung* ersetzt.

Modul M4 (neu): Vertiefung Optimierung		4	6		6/Σ		
Vertiefung Optimierung	W 0350	3V+1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Vertiefung Optimierung		0	0	HA	0	unben.	PV

**2) In der technischen Studienrichtung Energiemanagement ergibt sich folgende Änderung im Curriculum (Anlage 1):**

In dem Modul E4 *Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke* wird die Prüfungsform von „Mündlich“

Modul E4: Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	4V/Ü	6	M	1	ben.	MP

auf „Klausur oder Mündlich“ umgestellt.

Modul E4: Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	4V/Ü	6	K od. M	1	ben.	MP

**3) Anlage 2 Modellstudienplan für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre (Studienbeginn im Wintersemester) wird entsprechend angepasst.**

## Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 11.11.2025

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2026 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen im zweiten oder höheren Fachsemester in diesem Studiengang befinden und nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 16. Januar 2024 studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierenden, die das bisher geltende Modul „M4: Rechnergestützte Modellierung und Optimierung“ bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung im Modul „M4: Rechnergestützte Modellierung und Optimierung“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO bis zum Ende des Sommersemesters 2027 gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche in dem ersetzen Modul „M4: Rechnergestützte Modellierung und Optimierung“ werden nicht auf das neue Modul „M4 (neu): Vertiefung Optimierung“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

**6. 11.51B-A Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für  
den  
Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre  
an der Technischen Universität Clausthal,  
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften.  
Vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre vom 03. Mai 2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 84) in der Fassung der zweiten Änderung vom 16. Januar 2024 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## **Abschnitt I**

### **1) In der technischen Studienrichtung Energiemanagement ergibt sich folgende Änderung im Curriculum (Anlage 1):**

In dem Modul E4 (neu): *Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke* wird die Prüfungsform von „Mündlich“

Modul E4 (neu): Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	4V/Ü	6	M	1	ben.	MP

auf „Klausur oder Mündlich“ umgestellt.

Modul E4 (neu): Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	4V/Ü	6	K od. M	1	ben.	MP

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 11.11.2025**

Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderungen nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 03.05.2022 in der Fassung der zweiten Änderung vom 16.01.2024 in diesem Studiengang an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

**6.11.78 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energietechnik und -systeme an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften, vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energietechnik und -systeme vom 21. Juni 2022 (Mitt.TUC 2022, Seite 318) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## **Abschnitt I**

**In Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energietechnik und -systeme“ wird folgende Änderung durchgeführt:**

Im Pflichtmodul „Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke“ wird die Prüfungsform von „M“ (mündlich) auf „K od. M“ (Klausur oder mündlich) geändert.

Das bisherige Modul

Modul Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	3V+1Ü	6	M	1	ben.	MP

erhält somit folgende Neufassung:

Modul Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke		4	6		6/Σ		
Elektrische Energieerzeugung und Kraftwerke	S 8821	3V+1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 11.11.2025**

- (1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

**6.11.78A Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energietechnologien an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften, vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Energietechnologien vom 12. Juli 2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 14. Januar 2025 (Mit.TUC 2025, Seite 91) werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## **Abschnitt I**

**In „Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Energietechnologien“ wird folgende Änderung durchgeführt:**

Im Pflichtmodul „Elektrische Energieerzeugung“ wird die Prüfungsform von „M“ (mündlich) auf „K od. M“ (Klausur oder mündlich) geändert.

Das bisherige Modul

<b>Modul Elektrische Energieerzeugung</b>		<b>3</b>	<b>4</b>		<b>4/142</b>		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	M	1	ben.	MP

wird somit geändert in:

<b>Modul Elektrische Energieerzeugung</b>		<b>3</b>	<b>4</b>		<b>4/142</b>		
Elektrische Energieerzeugung	S 8815	2V+1Ü	4	<b>K od. M</b>	1	ben.	MP

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur 6. Änderung vom 11.11.2025**

Studierende, die bei in Kraft treten dieser Änderungen nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 2016 in der Fassung der 5. Änderung vom 14. Januar 2025 in diesem Studiengang an der TU Clausthal studieren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.

**6.11.89 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik vom 17. Januar 2023 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## **Abschnitt I**

**1. In „Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik“ werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- a. Im Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ wird die Modulprüfung geändert. Die Modulprüfung bezieht sich zukünftig nur noch auf die Inhalte zur Lehrveranstaltung „Informatik I“. Des Weiteren wird ein neuer unbenoteter Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ mit der Prüfungsform „PrA“ eingeführt. Die Hausübungen zur Informatik I und Projektmanagement wird umbenannt in „Hausübungen zu Informatik I“. Die „Hausübungen zur Informatik I“ sind zukünftig nur Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung „Informatik I“.

Das bisherige Modul

Modul Einführung in die Informatik		7	9		9/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	9	K od. M	1	ben.	MP
Projektmanagement	S 1610	1V+2Ü		HA	0	unben.	PV
Hausübungen zu Informatik I und Projektmanagement		0					

wird somit geändert in

Modul Einführung in die Informatik		7	9		9/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Informatik I		0		HA	0	unben.	PV
Projektmanagement	S 1610	1V+2Ü	3	PrA	0	unben.	LN

## Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 11.11.2025**

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 17.01.2023 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ nach bisheriger Version bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur bisherigen Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ noch nicht endgültig abgeschlossen haben, werden evtl. vorhandene Fehlversuche in der bisherigen Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ auf die neue Modulprüfung zu „Informatik I“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen von Amts wegen angerechnet.

**6.11.89A Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. vom 11.11.2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik vom 17. Januar 2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.01.2023 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 11.11.2025 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 02.12.2025 wie folgt geändert:

## **Abschnitt I**

### **1. In „Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-/Technomathematik“ werden folgende Änderungen vorgenommen:**

- Im Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ wird die Modulprüfung geändert. Die Modulprüfung bezieht sich zukünftig nur noch auf die Inhalte zur Lehrveranstaltung „Informatik I“. Des Weiteren wird ein neuer unbenoteter Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ mit der Prüfungsform „PrA“ eingeführt. Die Hausübungen zur Informatik I und Projektmanagement wird umbenannt in „Hausübungen zu Informatik I“. Die „Hausübungen zur Informatik I“ sind zukünftig nur Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung „Informatik I“.

Das bisherige Modul

Modul Einführung in die Informatik		7	9		9/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	9	K od. M	1	ben.	MP
Projektmanagement	W 1610	1V+2Ü					
Hausübungen zu Informatik I und Projektmanagement		0	0	HA	0	unben.	PV

wird somit geändert in

Modul Einführung in die Informatik		7	9		9/Σ		
Informatik I	W 1100	3V+1Ü	6	K od. M	1	ben.	MP
Hausübungen zu Informatik I		0		HA	0	unben.	PV
Projektmanagement	S 1610	1V+2Ü	3	PrA	0	unben.	LN

## Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen zur 4. Änderung vom 11.11.2025**

(1) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 17.01.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.01.2023 eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ nach bisheriger Version bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur bisherigen Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Studierende, die das Pflichtmodul „Einführung in die Informatik“ noch nicht endgültig abgeschlossen haben, werden evtl. vorhandene Fehlversuche in der bisherigen Modulprüfung zu „Informatik I und Projektmanagement“ auf die neue Modulprüfung zu „Informatik I“ nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen von Amts wegen angerechnet.

**6.40.103 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB)**  
**für den Masterstudiengang Intelligent Manufacturing**  
**an der Technischen Universität Clausthal,**  
**Fakultät für Mathematik, Informatik und Maschinenbau**  
**Vom 19.05.2025**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

**Präambel**

Der Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Maschinenbau/Mechatronik sowie in fachlich eng verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

**1) Festlegung des Verfahrens (zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)**

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZOM durchgeführt.

**2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)**

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung muss in elektronischer Form über das Online-Portal der Technischen Universität Clausthal durchgeführt werden und mit den im Anhang der AZO-M genannten erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss an der Technischen Universität Clausthal per Post eingegangen sein.

**3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)**

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* sind englische Sprachkenntnisse wenigstens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C
- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ein äquivalenter Abschluss von einer englischen Bildungseinrichtung u.a. aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge Maschinenbau/Mechatronik oder verwandte Studiengänge an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelor-Abschlüssen in diesen Studiengängen werden ohne fachliche Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene erfolgreich abgeschlossene Studium fachlich geeignet ist. Hierbei gelten folgende fachspezifischen Anforderungen für den Master *Intelligent Manufacturing*:

Qualifikationsfeld	Anforderungen	Umfang
Mathematik	Grundlagen der Differential- und Integralrechnung von einer und mehreren Variablen: Konvergenz von Folgen und Reihen; stetige und differenzierbare Funktionen; Potenzreihen und elementare Funktionen; Integrationstheorie in einer Variablen; Integrale über allgemeine Gebiete	12 LP
	Lineare Algebra: Allgemeine Vektorräume; Lineare Gleichungssysteme; Lineare Zuordnungen; Eigenwerte Differential Equations-Differentialgleichungen	8 LP
		Summe 20 LP
Mechanik	Statik	6 LP
	Festigkeit/ Mechanik von Werkstoffen	6 LP
	Kinematik, Dynamik, analytische Mechanik, Mehrkörpersysteme, Schwingungen	6 LP
	Summe 18 LP	
Grundlagen Maschinenbau	Werkstoffkunde (Werkstoffeigenschaften, Werkstoffprüfung)	6 LP
	Fertigungsverfahren (Gießen, Beschichten, Umformen, Spanen, Fügen)	12 LP
	Konstruktion/ Produktentwicklung (Konstruktionsprozess und -methoden; Theorie, Anwendung und Dimensionierung von grundlegenden und fortgeschrittenen Maschinenelementen)	12 LP
	Regelungstechnik (Regelungstheorie, Regelungssysteme)	6 LP
	Elektrotechnik (Gleich- und Wechselstrom, Elektronik)	6 LP
	Thermodynamik (1. und 2. Hauptsatz, Zustandsgleichungen, Dämpfe)	6 LP
	Summe 48 LP	
Grundlagen In- formatik	Programmieren mit einschlägiger Programmiersprache (C++, Python)	6 LP
	Software-Engineering (Programmentwurf, Tests)	2 LP
		Summe 8 LP

Die Feststellung des fachlich geeigneten und/oder gleichwertigen vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der obengenannten Anforderungen und den mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, Prüfungs- und Studienordnung und Studienverlaufspläne des Studiengangs, in dem die Leistungspunkte erbracht wurden. Hierüber entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Zulassungsprüfungsausschuss nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen.

**5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)**

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Kompetenzen, die nicht im Bachelorstudium erworben wurden, anzugleichen. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von 30 LP nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

**6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)**

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandsgespräch (Eignungsprüfung) zur Überprüfung der fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden aufgrund Nr. 5) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 AZO-M in Betracht genommene Auflagen anhand der Ergebnisse des Gesprächs modifiziert festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer:innen. Über die Ergebnisse und den Verlauf des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

**7) Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.